



**Brüssel, den 6. Dezember 2016
(OR. en)**

15050/16

LIMITE

**MIGR 207
COAFR 307**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Entwurf von Standardverfahren zwischen der EU und der Republik Mali für die Identifizierung und Rückkehr/Rückführung von illegal aufhältigen Personen

1. Mali ist eines der vorrangigen Länder im Sinne der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni, mit denen die EU und ihre Mitgliedstaaten im Bereich der Migration stärker zusammenarbeiten sollten. Eines der wichtigsten Ziele besteht in diesem Zusammenhang darin, die Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr/Rückführung und der Rückübernahme durch die Aushandlung von Standardverfahren für die Identifizierung und Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Personen (SOP) auszubauen.
2. Der von den Kommissionsdienststellen vorgelegte Entwurf eines Standpunkts der EU zu den Standardverfahren wurde von den JI-Referenten (Rückführung) in deren Sitzung vom 5. Juli 2016 geprüft, und die Delegationen haben im Wege eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung Einvernehmen über den Text erzielt.
3. Der Wortlaut der SOP wurde von der Kommission im Rahmen zweier Verhandlungsrunden mit den malischen Behörden im Juni und September 2016 geprüft. Dabei wurde zwischen beiden Seiten Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Wortlaut der SOP erzielt.

4. Die JI-Referenten (Rückführung) haben in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2016 Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Wortlaut der SOP erzielt.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter und der Rat werden ersucht, das von den JI-Referenten (Rückführung) erzielte Einvernehmen zu bestätigen und die SOP zu billigen.
-

Entwurf

Standardverfahren zwischen der EU und der Republik Mali für die Identifizierung und Rückkehr/Rückführung von illegal aufhältigen Personen

Mit diesen Standardverfahren für die Identifizierung und Rückkehr/Rückführung von illegal aufhältigen Personen sollen wirksame und transparente Verfahren für die Identifizierung und die sichere und menschenwürdige Rückkehr/Rückführung von Personen festgelegt werden, die die Bedingungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates sowie für die Anwesenheit oder den Aufenthalt in dessen Hoheitsgebiet nicht erfüllen.

Diese Verfahren schaffen keine neuen rechtlichen Verpflichtungen. Sie berühren nicht die Rechte Einzelner. Sie sollen die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Mali erleichtern und die diesbezüglichen bilateralen Bemühungen der EU-Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken.

Sie fügen sich in den Rahmen der geltenden Rechtsinstrumente betreffend die Identifizierung und Rückübernahme – insbesondere Artikel 13 des Cotonou-Abkommens – ein und entsprechen dem Geist des auf dem Gipfeltreffen von Valletta beschlossenen Aktionsplans.

1. Inhaber eines gültigen Reisepasses

Für die Rückkehr/Rückführung einer Person, die im Besitz eines gültigen Reisepasses ist, sind keine Formalitäten erforderlich.

2. Personen, deren Staatsangehörigkeit feststeht

Ohne dass der Betreffende anwesend sein muss und unbeschadet des Rechts auf konsularischen Schutz, stellt die zuständige diplomatische und konsularische Vertretung der Republik Mali innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Vorlage eines der folgenden Dokumente ein Reisedokument aus: abgelaufener Reisepass, abgelaufenes Reisedokument, gültiger oder abgelaufener nationaler Personalausweis, gültiger oder abgelaufener Konsularausweis, Karte mit einer nationalen Kennziffer (NINA-Karte), Staatsangehörigkeitsbescheinigung oder sonstige von einer Verwaltung ausgestellte Ausweisdokumente oder Personenstandsurkunden, die die nationale Kennziffer enthalten.

Die diplomatische und konsularische Vertretung der Republik Mali stellt nach Vorlage von die Staatsangehörigkeit bestätigenden Elementen, die im EU-Visa-Informationssystem (VIS) oder in den nationalen Visasystemen der Mitgliedstaaten gespeichert sind, die das VIS nicht benutzen, ebenfalls innerhalb von 3 Arbeitstagen ein Reisedokument aus.

3. Sonstige Fälle: Feststellung der Staatsangehörigkeit

Kann keines der in Nummer 2 genannten Dokumente oder Beweismittel vorgelegt werden, muss eine Überprüfung der Staatsangehörigkeit nach einem der nachstehenden Verfahren vorgenommen werden.

i) Befragungen durch die Konsularbehörden oder Identifizierungsmissionen

Auf Ersuchen des ersuchenden Staates trifft die zuständige diplomatische und konsularische Vertretung der Republik Mali die erforderlichen Vorkehrungen, um die Person, deren Staatsangehörigkeit überprüft werden soll, zu befragen und innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem Ersuchen um eine Befragung ein Reisedokument auszustellen.

Auf Ersuchen des ersuchenden Staates oder auf gemeinsames Ersuchen mehrerer ersuchender Staaten und/oder der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) führen die zuständigen Behörden der Republik Mali in dem ersuchenden Land/den ersuchenden Ländern eine Mission zwecks Identifizierung durch und befragen die Personen, deren Staatsangehörigkeit überprüft werden soll. Die Identifizierungsmissionen werden ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt. Die Mitglieder dieser Identifizierungsmissionen sind befugt, die Staatsangehörigkeit zu überprüfen. Die zuständigen Konsularbehörden stellen innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Bestätigung der Staatsangehörigkeit durch die Mitglieder der Identifizierungsmission ein Reisedokument aus. Zu diesem Zweck erstellt die Identifizierungsmission ein Protokoll mit einer Auflistung der Personen, deren Staatsangehörigkeit überprüft wurde und für die Reisedokumente ausgestellt werden sollen. Die Reisekosten für die Identifizierungsmissionen werden von dem bzw. den ersuchenden Staaten oder Frontex getragen.

Die Befragungen durch die diplomatische oder konsularische Vertretung oder die Identifizierungsmissionen werden dort, wo die zu identifizierende Person untergebracht ist oder in Gewahrsam gehalten wird, oder in den von den zuständigen Behörden des ersuchenden Staates bezeichneten Räumlichkeiten durchgeführt. Die konsularischen Befragungen können per Videokonferenz durchgeführt werden.

ii) Überprüfung der Staatsangehörigkeit durch Abfrage biometrischer Datenbanken

In der nationalen Direktion für Personenstandsfragen des Ministeriums für Gebietsverwaltung der Republik Mali wird eine Kontaktstelle errichtet. Auf Ersuchen der zuständigen Behörden des ersuchenden Staates und anhand der zur Unterstützung dieses Ersuchens vorgelegten Nachweise – insbesondere der Fingerabdrücke der zu identifizierenden Personen – führt die Kontaktstelle die erforderliche Abfrage im Datenzentrum für Personenstand durch und teilt auf elektronischem Weg über das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Mali den zuständigen Behörden des ersuchenden Landes innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens das Ergebnis dieser Abfrage mit.

Auf der Grundlage einer derartigen Bestätigung stellt der diplomatische oder konsularische Vertreter der Republik Mali auf Ersuchen des ersuchenden Staates innerhalb von drei (3) Kalendertagen ein Reisedokument aus.

Dieses Verfahren wird aktualisiert, sobald die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Republik Mali die Möglichkeit haben, die vorgenannten Datenbanken direkt abzufragen.

iii) Elemente für die Vermutung der Staatsangehörigkeit

Ersatzweise gilt die Staatsangehörigkeit als festgestellt, wenn eines der folgenden Dokumente, selbst wenn ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, vorgelegt wurde:

- a) Militärdienstbuch und -ausweis und andere Geburtsurkunden als die in Nummer 2 genannten, oder Fotokopien davon,
- b) Fotokopien der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Dokumente,
- c) Fotokopien sonstiger amtlicher Dokumente, in denen die Staatsangehörigkeit erwähnt oder eindeutig angegeben wird,
- d) Erklärungen der betreffenden Person, die von den Verwaltungs- oder Justizbehörden des ersuchenden Staates ordnungsgemäß entgegengenommen wurden.

Kann eine Bestätigung der Staatsangehörigkeit ausschließlich auf der Grundlage der vorstehend unter Nummer 3 Ziffer iii Buchstaben a bis d aufgelisteten Unterlagen erfolgen, stellt die Republik Mali das Reisedokument innerhalb von höchstens fünfzehn (15) Arbeitstagen nach dem Ersuchen um Feststellung der Staatsangehörigkeit aus.

Wenn die Staatsangehörigkeit nicht ermittelt und infolgedessen kein Reisedokument ausgestellt werden kann, wird dies vom ersuchten Staat schriftlich begründet.

4. Bereitgestellte Informationen

Mit dem Ersuchen um Feststellung der Staatsangehörigkeit und um die Ausstellung von Reisedokumenten werden vom ersuchenden Staat folgende Informationen bereitgestellt:

- a) Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort und letzter Aufenthaltsort, sofern bekannt;
- b) Mittel für den Nachweis der Staatsangehörigkeit.

Wenn möglich und erforderlich, können auch das Lichtbild und die Fingerabdrücke zur Verfügung gestellt werden.

Die im Rahmen dieser Standardverfahren von den zuständigen Behörden des ersuchenden Staates an die Behörden der Republik Mali gerichteten Ersuchen sowie die Antworten auf diese Ersuchen und die Bestätigungen der Staatsangehörigkeit im Anschluss an die Befragung können mit Kommunikationsmitteln jeglicher Art übermittelt werden. Bevorzugt wird die elektronische Übermittlung.

5. Gültigkeitsdauer des Reisedokuments

Das von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Republik Mali ausgestellte Reisedokument gilt mindestens sechs (6) Monate.

6. Überstellungsmodalitäten

Die Beförderung erfolgt auf dem Luftweg mit Linien- oder Charterflügen.

Bei Charterflügen werden pro Flug höchstens 20 Personen, die nicht freiwillig zurückgeführt werden, befördert.

7. Durchführung

Die EU und Mali bekräftigen ihre Absicht, eng zusammenzuarbeiten, um die effektive Umsetzung dieser Verfahren zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck wird eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der EU und der Republik Mali regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Antrag eines der beiden Partner zusammentreten. Die Gruppe überwacht die praktische Durchführung dieser Verfahren und erörtert gegebenenfalls mögliche Verbesserungen der in diesem Dokument niedergelegten Verfahren.

In diesem Zusammenhang unterliegen die Fristen für die Ausstellung von Reisedokumenten einer kontinuierlichen Überwachung. Stellt sich jedoch nach einem Zeitraum von 6 Monaten nach dem Beginn der Durchführung dieser Verfahren heraus, dass die genannten Fristen nicht eingehalten werden, so vereinbaren die EU und Mali, dass die Frage der Reisedokumente – einschließlich des EU-Dokuments – erneut erörtert wird, um die erforderlichen Lösungen zu finden.

In jedem Fall sind sich die Parteien einig, dass die letztendlich gewählten Optionen zu einvernehmlichen und gemeinsamen Beschlüssen führen sollten.

Diese Verfahren sollten ab dem Tag ihrer Unterzeichnung durch die EU und Mali angewendet werden.

Sowohl die EU als auch Mali können jederzeit erklären, dass sie die Anwendung dieser Verfahren beenden wollen. In diesem Fall sollte über diplomatische Kanäle mindestens sechs Monate vor der Beendigung der Anwendung dieser Verfahren eine entsprechende schriftliche Notifizierung erfolgen.
